

TEILLIQUIDATIONSREGLEMENT

Gültig ab 31. Dezember 2023





Inhaltsverzeichnis

.....	2
A. Grundsätzliches	3
Art. 1 Gesetzliche Grundlage und Zweck	3
Art. 2 Ebenen und Mittel.....	3
B. Teilliquidation eines Vorsorgewerks	3
Art. 3 Voraussetzungen	3
Art. 4 Erhebliche Verminderung der Belegschaft	3
Art. 5 Restrukturierung einer Unternehmung.....	4
Art. 6 Mittelverteilung und Kürzung Fehlbetrag	4
Art. 7 Verteilung von freien Mitteln.....	4
Art. 8 Pflichten des Arbeitgebers	5
Art. 9 Information und Verfahren.....	5
C. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks	7
Art. 10. Voraussetzungen	7
Art. 11. Mittelverteilung und Kürzung Fehlbetrag	7
Art. 12. Information und Verfahren.....	7
D. Teilliquidation der Pensionskasse	7
Art 13. Voraussetzungen	7
Art 14. Mittelverteilung und Kürzung Fehlbetrag	7
Art 15. Information und Verfahren.....	8
E. Allgemeine Bestimmungen	9
Art 16. Stichtag und Grundlagen.....	9
Art 17. Strukturveränderung.....	9
Art 18. Weitere Bestimmungen	9
F. Genehmigung und Inkrafttreten.....	10
Art 19. Inkrafttreten	10
Art 20. Anpassungen.....	10
Art 21. Sprache.....	10



A. Grundsätzliches

Gesetzliche Grundlage	Art. 1 Gesetzliche Grundlage und Zweck ¹ Gestützt auf Art. 53b bis d BVG, Art. 27g bis h BVV 2 und das Vorsorgereglement der Pensionskasse erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement.
Zweck	² Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Verteilung von Mitteln bei der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sowie bei der Teilliquidation der Pensionskasse (Stiftung).
Mittel auf Stufe Vorsorgewerk	Art. 2 Ebenen und Mittel ¹ Folgende Positionen werden auf Stufe Vorsorgewerk geführt: ▪ Austrittsleistung der aktiven Versicherten ▪ Vorsorgekapital der im Vorsorgewerk geführten Rentner ▪ Wertschwankungsreserven ▪ Freie Mittel ▪ Arbeitgeberbeitragsreserven ▪ Prämienausgleichskonto ▪ Sonstige Konten des Vorsorgewerks ² Folgende Positionen werden auf Stufe der Pensionskasse geführt: ▪ Technische Rückstellungen ▪ Ausgleichsfonds ³ Bei einer Teil- bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks werden die auf Stufe des entsprechenden Vorsorgewerks geführten Mittel verteilt, während bei einer Teilliquidation der Pensionskasse, die auf Stufe der Pensionskasse geführten Mittel verteilt werden.

B. Teilliquidation eines Vorsorgewerks

Verminderung oder Restrukturierung	Art. 3 Voraussetzungen ¹ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn: a. eine erhebliche Verminderung der Belegschaft einer angeschlossenen Unternehmung erfolgt, oder b. eine Unternehmung restrukturiert wird.
Nur unfreiwillige Austritte	² Bei der Teilliquidation eines Vorsorgewerks werden nur unfreiwillige Austritte berücksichtigt.
Erhebliche Verminderung	Art. 4 Erhebliche Verminderung der Belegschaft ¹ Als erheblich gilt eine Verminderung der aktiven versicherten Personen innerhalb eines Vorsorgewerkes durch unfreiwillige Austritte wie folgt: ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit 10 oder weniger versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 3 Personen und 25% der Altersguthaben; ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 10 und bis 20 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 5 Personen und 20% der Altersguthaben; ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 20 und bis 70 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 7 Personen und 15% der Altersguthaben; ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 70 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 10% der Personen und 10% der Altersguthaben.
Massgebender Zeitraum	² Diese Abgänge können sich auch über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Verminderung der Belegschaft muss in einem direkten Zusammenhang mit einem wirtschaftlich begründeten Personalabbau stehen.

Restrukturierung	Art. 5 Restrukturierung einer Unternehmung ¹ Von einer Restrukturierung eines Unternehmens wird beispielsweise dann ausgegangen, wenn es zu einer Auslagerung oder Neuorganisation von Betriebsteilen oder zu deren Schliessung kommt und damit unfreiwillige Austritte in folgender Grössenordnung betroffen sind: ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit 10 oder weniger versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 3 Personen und 15% der Altersguthaben; ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 10 und bis 70 versicherten Arbeitnehmenden um mindestens 4 Personen und 10% der Altersguthaben; ▪ bei einer versicherten Belegschaft mit mehr als 70 versicherten Arbeitnehmenden mindestens 5% der Personen und 5% der Altersguthaben.
Massgebender Zeitraum	² Der bei einer Restrukturierung oder einem sukzessiven Abbau für die Festlegung des Personenkreises massgebende Zeitraum beträgt grundsätzlich 12 Monate. Sieht der Abbauplan bzw. die Restrukturierung eine längere oder kürzere Periode vor, ist diese Frist massgebend.
Freie Mittel	Art. 6 Mittelverteilung und Kürzung Fehlbetrag ¹ Bei der Teilliquidation eines Vorsorgewerks besteht für die austretenden Versicherten ein individueller oder kollektiver Anspruch auf die freien Mittel des Vorsorgewerks.
Wertschwankungs-Reserve	² Bei einem kollektiven Austritt besteht zudem ein kollektiver Anspruch auf die Wertschwankungsreserve. Bei der Berechnung des Anteils an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zu deren Bildung beigetragen haben.
Fehlbetrag	³ Liegt im betroffenen Vorsorgewerk eine Unterdeckung vor, so wird der Fehlbetrag auf die einzelnen aktiven versicherten Personen der ausscheidenden Personengruppe und den Fortbestand aufgeteilt.
Anrechnung des Fehlbetrags	⁴ Der Fehlbetrag wird derart auf den Abgangs- und Fortbestand aufgeteilt, dass der Deckungsgrad des Vorsorgewerks vor und nach Ausscheiden des Abgangsbestands gleich hoch bleibt. Der für den Abgangsbestand ermittelte Anteil der Unterdeckung wird an die Austrittsleistungen der aktiven Versicherten proportional zu diesen angerechnet. Bei den für die Anrechnung massgebenden Austrittsleistungen werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation eingebrachten Eintrittsleistungen und Einkaufssummen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die massgebenden Austrittsleistungen angerechnet. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
Provisorische Kürzung	⁵ Die Stiftung kann die individuellen Austrittsleistungen provisorisch kürzen, wenn sich eine Teilliquidation abzeichnet und sich das Vorsorgewerk mutmasslich in Unterdeckung befindet. Die provisorische Kürzung gilt nur für versicherte Personen, die voraussichtlich von der Teilliquidation betroffen sein werden. Sie muss ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Nach Abschluss des Teilliquidationsverfahrens erstellt die Stiftung eine definitive Abrechnung und richtet eine allfällige Differenz zuzüglich Zins aus. Zuviel ausbezahlte Austrittsleistungen hat die versicherte Person inklusive gewährte Zinsen zurückzahlen.
Bestimmung des Anspruchs	Art. 7 Verteilung von freien Mitteln ¹ Die Bestimmung des Anspruchs auf freie Mittel erfolgt in folgenden Schritten: a. Sowohl der Aktiv- als auch der Rentnerbestand werden unterteilt in einen Fortbestand (verbleibende versicherte Personen) und einen Abgangsbestand (austretende versicherte Personen). b. Die freien Mittel des Vorsorgewerks werden getrennt für den Aktiv- und den Rentnerbestand proportional zu ihren Vorsorgekapitalien (Austrittsleistungen der aktiven Versicherten bzw. Deckungskapitalien der Rentenbezüger)

dem Abgangs- und dem Fortbestand zugewiesen. Wenn die übernehmende Stiftung keine Angaben macht, werden die freien Mittel kollektiv übertragen. Die Vorsorgekommission kann im Einzelfall einen anderen Entscheid fällen.

- c. Eine individuelle Verteilung der freien Mittel des Vorsorgewerks erfolgt für die aktiven Versicherten je zur Hälfte proportional zur Versicherungsdauer sowie zu den Austrittsleistungen. Für die Rentenbezüger erfolgt die Verteilung proportional zu den Deckungskapitalien.

Berücksichtigte Personen

² Im Verteilplan werden nur Personen berücksichtigt, welche eine Mindest-Versicherungsdauer von 12 Monaten aufweisen.

Massgebende Austrittsleistungen im Verteilplan

³ Im Verteilplan werden die in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten Eintritts- und Einkaufsleistungen, Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum sowie eingebrachten Anteile der Austrittsleistung des geschiedenen Ehegatten nicht berücksichtigt. Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge Ehescheidung, welche in den letzten 12 Monaten vor dem Zeitpunkt der Teilliquidation erfolgten, werden an die für den Verteilplan massgebenden Vorsorgekapitalien angerechnet.

Verzicht bei Geringsfügigkeit

⁴ Ist der Betrag der freien Mittel kleiner als durchschnittlich CHF 2'500 pro anspruchsberechtigte Person, so wird auf eine Verteilung der freien Mittel verzichtet. In diesem Fall verbleiben die freien Mittel im Vorsorgewerk.

Meldepflicht

Art. 8 Pflichten des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Pensionskasse die Verminderung der Belegschaft oder die Restrukturierung seiner Unternehmung, die zu einer Teilliquidation eines Vorsorgewerks führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Mitwirkungspflicht

² Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Vorsorgekommission und dem Stiftungsrat sämtliche zur Durchführung der Teilliquidation notwendigen Angaben zur Verfügung zu stellen.

Feststellungsbeschluss

Art. 9. Information und Verfahren

¹ Die Vorsorgekommission hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts in Absprache mit dem Stiftungsrat festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation in Absprache mit dem Stiftungsrat zu beschliessen. Die Vorsorgekommission hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum im Sinne von Art. 16 festzulegen. Die Durchführung der Teilliquidation obliegt der Pensionskasse.

Informations- und Bereinigungsverfahren

² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen:

Information der Betroffenen

- a. Die Vorsorgekommission eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Personen (verbleibende und ausgetretene aktive versicherte Personen sowie Rentner). Es besteht die Möglichkeit, die betroffenen Personen über die Teilliquidation durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) zu informieren. Gleichzeitig weist die Vorsorgekommission auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten.

Einsicht

Einsprache

- b. Jede betroffene Person hat das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei der Vorsorgekommission Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.

Einspracheentscheid

- c. Die Vorsorgekommission erlässt in Absprache mit dem Stiftungsrat innert einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser

	Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Personen samt Begründung schriftlich eröffnet.
Überprüfungsbegehren	d. Die von der Teilliquidation betroffenen Personen haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid der Vorsorgekommission innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
Aufsichtsverfügung	e. Verlangt eine von der Teilliquidation betroffene Person fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides der Vorsorgekommission, so erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.
Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht	f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.
Vollzug	³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn: ▪ Innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an die Vorsorgekommission erfolgt. ▪ Keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die kantonale Aufsichtsbehörde verlangt wird. ▪ Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist. ▪ Falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.
Übertragungsvertrag	⁴ Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Stiftung einen Übertragungsvertrag.
Individuelle Übertragung	⁵ Im Falle der Individualisierung der Ansprüche (individueller Austritt) gelten für die Verwendung des zusätzlichen Anspruchs an freien Mitteln die reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung der Austrittsleistung sinngemäss.
Bestätigung der Revisionsstelle	⁶ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.
Beginn des Rechtsanspruchs	⁷ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.

C. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

Auflösung des Anschlussvertrages	Art. 10. Voraussetzungen ¹ Die Voraussetzungen für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn der entsprechende Anschlussvertrag aufgelöst wird. Sind gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Teilliquidation des Vorsorgewerks erfüllt, so sind die Bestimmungen zur Gesamtliquidation des Vorsorgewerks vorrangig.
Bedingung für Auflösung	² Der Anschlussvertrag kann so lange nicht aufgelöst werden, als die BVG-Altersguthaben des entsprechenden Vorsorgewerks durch das vorhandene Vermögen des Vorsorgewerks nicht gedeckt sind.
Übertragene Mittel	Art 11. Mittelverteilung und Kürzung Fehlbetrag ¹ Bei der Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks werden neben den Austrittsleistungen der aktiven Versicherten auch die Deckungskapitalien der Rentner, die Arbeitgeberbeitragsreserven, das Prämienausgleichskonto und sonstige Konten des entsprechenden Vorsorgewerks übertragen.
Freie Mittel und Wertschwankungsreserven	² Der Anspruch auf freie Mittel und Wertschwankungsreserven ist analog zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks.
Individuelle Austritte	³ Hat ein Arbeitgeber den Anschlussvertrag ohne Vorliegen eines Teilliquidations-sachverhalts gekündigt, so haben individuell austretende aktive versicherte Personen keinen Anspruch auf einen Anteil an der Wertschwankungsreserve und allfälligen freien Mitteln.
Kürzung bei Fehlbetrag	⁴ Liegt im betroffenen Vorsorgewerk eine Unterdeckung vor, so wird dieser Fehlbetrag analog zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks gemäss Art. 6 Abs. 4 auf die einzelnen aktiven versicherten Personen des Abgangsbestands aufgeteilt und individuell oder kollektiv übertragen. Bei einer Kündigung des Anschlussvertrags und kollektivem Übertritt in eine andere Vorsorgeeinrichtung wird der Fehlbetrag ohne Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 4 kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.
Analog zur Teilliquidation	Art 12. Information und Verfahren Das Verfahren bei Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfolgt analog zur Teilliquidation eines Vorsorgewerks.

D. Teilliquidation der Pensionskasse

Verminderung	Art 13. Voraussetzungen Die Voraussetzung für die Teilliquidation der Pensionskasse ist erfüllt, wenn im Verlaufe eines Kalenderjahres durch Auflösung von Anschlussverträgen und durch Teilliquidation von Vorsorgewerken die Abgänge von aktiv Versicherten und deren Altersguthaben im Verhältnis zum Bestand per 1. Januar je mindestens 6% erreichen.
Rückstellungen und Ausgleichsfonds	Art 14. Mittelverteilung und Kürzung Fehlbetrag ¹ Bei einer Teilliquidation der Pensionskasse besteht über die Ansprüche hinaus, welche sich aus der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ergeben, zusätzlich ein anteilmässiger Anspruch auf die auf Stufe der Pensionskasse geführten technischen Rückstellungen und den Ausgleichsfonds.
Rückstellungen	² Bei individuell berechneten technischen Rückstellungen entspricht der Anspruch der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen des Abgangsbestandes. Bei kollektiv berechneten Rückstellungen besteht der Anspruch nur soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen wird berücksichtigt, in welchem Masse die austretenden Destinatäre zu deren Bildung beigetragen haben.

Anspruch auf Ausgleichsfonds	³ Der anteilmässige Anspruch am gesamten Ausgleichsfonds ist grundsätzlich gleich hoch wie der Anteil der zu übertragenden Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen an den gesamten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen. Dem Beitrag des Abgangsbestandes zur Bildung des Ausgleichsfonds sowie den Bezügen des Abgangsbestandes aus dem Ausgleichsfonds wird jedoch voll Rechnung getragen. Der Beitrag zur Bildung des Ausgleichsfonds ergibt sich aufgrund der Differenz des Standes des Ausgleichsfonds am Ende des Anschlussvertrags zum Stand des Ausgleichsfonds zu Beginn des Anschlussvertrages.
Verwendung bei Unterdeckung	⁴ Der allfällige Anspruch auf die technischen Rückstellungen und den Ausgleichsfonds wird soweit erforderlich für die Behebung einer Unterdeckung eines Vorsorgewerks verwendet.
Feststellungsbeschluss	Art 15. Information und Verfahren ¹ Der Stiftungsrat hat das Vorliegen des Teilliquidationssachverhalts festzustellen sowie die Durchführung einer Teilliquidation zu beschliessen. Er hat dabei insbesondere das Ereignis, das zur Teilliquidation geführt hat, dessen genauen Zeitpunkt sowie den massgebenden Zeitraum in Sinne von Art. 16 festzulegen.
Informations- und Bereinigungsverfahren	² Es wird folgendes Informations- und Bereinigungsverfahren vorgesehen: a. Der Stiftungsrat eröffnet den Beschluss zur Teilliquidation samt Verteilplan und Begründung schriftlich den von der Teilliquidation betroffenen Vorsorgewerken (verbleibende und ausgetretene Vorsorgewerke). Gleichzeitig weist der Stiftungsrat auf die Möglichkeit hin, während 30 Tagen ab Zustellung der Information am Sitz der Vorsorgeeinrichtung in die massgebende kaufmännische Bilanz, das versicherungstechnische Gutachten und den Verteilplan Einsicht nehmen zu können. Die betroffenen Personen haben jedoch kein Einsichtsrecht in individuelle Daten. Die Vorsorgekommissionen informieren in geeigneter Form die jeweiligen Destinatäre. Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, die betroffenen Personen über die Teilliquidation durch Publikation im Schweizerischen Handelsblatt (SHAB) zu informieren.
Information der betroffenen Vorsorgewerke	b. Die Mitglieder der betroffenen Vorsorgekommissionen und die Versicherten der betroffenen Vorsorgewerke haben das Recht, innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Stiftungsrat Einsprache zu erheben gegen den Beschluss, den Verteilplan sowie gegen das Verfahren. Diese Einsprache hat schriftlich und unter Angabe einer Begründung zu erfolgen.
Einsicht	c. Der Stiftungsrat erlässt innert einer angemessenen Frist einen Einspracheentscheid. Dieser Einspracheentscheid wird den von der Teilliquidation betroffenen Mitgliedern der Vorsorgekommissionen samt Begründung schriftlich eröffnet. Die Vorsorgekommissionen informieren in geeigneter Form die jeweiligen Destinatäre.
Einsprache	d. Die von der Teilliquidation betroffenen Mitglieder der Vorsorgekommissionen und die Destinatäre der betroffenen Vorsorgewerke haben die Möglichkeit, den Einspracheentscheid des Stiftungsrates innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Aufsichtsbehörde überprüfen zu lassen.
Einspracheentscheid	e. Verlangt ein von der Teilliquidation betroffenes Mitglied der Vorsorgekommission oder ein Destinatär der betroffenen Vorsorgewerke fristgerecht bei der kantonalen Aufsichtsbehörde die Überprüfung des Einspracheentscheides des Stiftungsrates, so erlässt die kantonale Aufsichtsbehörde innert angemessener Frist eine Verfügung.
Überprüfungsbegehren	f. Gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.
Aufsichtsverfügung	
Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht	
Vollzug	³ Die Teilliquidation kann vollzogen werden, wenn:

	▪ Innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Einsprache an den Stiftungsrat erfolgt; ▪ Keine Überprüfung des Einspracheentscheides durch die kantonale Aufsichtsbehörde verlangt wird; ▪ Die Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde rechtskräftig geworden ist; ▪ Falls einer gegen die Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wird.
Übertragungsvertrag	⁴ Im Falle einer kollektiven Vermögensübertragung an eine oder mehrere Vorsorgeeinrichtungen erstellt die abgebende Stiftung einen Übertragungsvertrag.
Bestätigung der Revisionsstelle	⁵ Die Revisionsstelle bestätigt im Rahmen der ordentlichen Jahresberichterstattung den ordnungsgemässen Vollzug der Teilliquidation. Diese Bestätigung ist im Anhang zur Jahresrechnung darzustellen.
Beginn des Rechtsanspruchs	⁶ Ein Rechtsanspruch auf kollektiv resp. individuell zugeteilte freie Mittel entsteht erst nach unbenutztem Ablauf der Einsprachefrist bzw. im Falle einer Einsprache nach rechtskräftiger Erledigung von Einsprachen resp. Beschwerden.

E. Allgemeine Bestimmungen

Massgebender Stichtag	Art 16. Stichtag und Grundlagen ¹ Der Stichtag für die Teilliquidation richtet sich nach dem Ende des Personalabbaus oder der Restrukturierung bzw. bei Gesamtliquidation nach dem Wirkungsdatum der Auflösung der Anschlussvereinbarung. Als massgebender Stichtag für die Berechnung der zu verteilenden Mittel wird der Bilanzstichtag (31.12.) gewählt, der dem Teilliquidationsstichtag folgt oder mit ihm zusammenfällt.
Grundlagen	² Die Berechnung der zu verteilenden Mittel erfolgt aufgrund des nach Swiss GAAP FER 26 erstellten Jahresabschlusses sowie der versicherungstechnischen Bilanz mit dem gemäss Art. 44 BVV 2 ermittelten Deckungsgrad.
Strukturveränderung	Art 17. Strukturveränderung ¹ Resultiert aufgrund einer Teilliquidation der Pensionskasse oder einer Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation von Vorsorgewerken eine wesentliche Strukturveränderung im bei der Pensionskasse verbleibenden Bestand, welche gemäss dem Experten für berufliche Vorsorge erhöhte oder zusätzliche versicherungstechnische Rückstellungen notwendig macht oder eine Veränderung der technischen Bewertung erfordert, dürfen entsprechende Fortbestandsinteressen geltend gemacht werden.
Bewertungsänderungen und Auflösungen	² Allenfalls sind Bewertungsänderungen vorzunehmen, falls z.B. Liegenschaften verkauft werden müssen. Besteht für den Abgangsbestand kein oder nur ein teilweiser Anspruch auf technische Rückstellungen, werden die für ihn nicht benötigten technischen Rückstellungen bzw. Reserven im entsprechenden Umfang aufgelöst.
Wesentliche Änderungen der Aktiven oder Passiven	Art 18. Weitere Bestimmungen ¹ Bei wesentlichen Änderungen der Aktiven oder Passiven von mindestens 5% zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel werden die zu übertragenden Mittel neu berechnet.
Kollektiver Austritt	² Tritt der Abgangsbestand gemeinsam oder zumindest mehrheitlich, d.h. mindestens 5 aktive Versicherte, in eine neue Vorsorgeeinrichtung desselben Arbeitgebers über, handelt es sich um einen kollektiven Austritt. Im letzteren Fall wird innerhalb des Abgangsbestands zwischen kollektiven Austritten und individuellen Austritten unterschieden.
Freie Mittel und Fehlbeträge	³ Bei einem kollektiven Austritt wird der Anspruch auf freie Mittel oder ein Fehlbetrag in Unterdeckung kollektiv übertragen.



Rückstellungen, WSR und Ausgleichsfonds	⁴ Der allfällige kollektive Anspruch auf technische Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und auf einen Anteil des Ausgleichsfonds ist kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung zu übertragen.
Rentenbezüger	⁵ Rentenbezüger, die dem Abgangsbestand angehören, werden wie die aktiv Versicherten an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Ist es aus einem Grund nicht möglich, die Rentenbezüger an die neue Vorsorgeeinrichtung mitzugeben, werden diese dem Vorsorgewerk „Rentenbezüger von Anschlussverträgen ohne aktive Versicherte“ zugewiesen, das dem Fortbestand angehört.
Keine Zuweisung bei Verbleibenden	⁶ Die auf die verbleibenden Destinatäre bzw. die verbleibenden Vorsorgewerke (Fortbestand) entfallenden freien Mittel verbleiben ohne Zuweisung an diese im entsprechenden Vorsorgewerk bzw. in der Pensionskasse.
Unfreiwilliger Austritt	⁷ Ein Austritt gilt als unfreiwillig, wenn das Arbeitsverhältnis einer aktiven versicherten Person durch den Arbeitgeber gekündigt wird und ihr keine gleichwertige Stelle angeboten wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn eine aktive versicherte Person selbst kündigt, um einer unmittelbar bevorstehenden Kündigung durch den Arbeitgeber zuvorzukommen. Nicht berücksichtigt werden: a. Freiwillige Austritte und das Auslaufen befristeter Arbeitsverträge, b. Kündigungen aus disziplinarischen oder aus wichtigen Gründen gemäss Art. 337 OR (fristlose Kündigung), c. Pensionierungen, Invaliditäts- und Todesfälle.

F. Genehmigung und Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art 19. Inkrafttreten ¹ Dieses Reglement für die Durchführung einer Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks und einer Teilliquidation der Pensionskasse tritt – vorbehältlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde – auf den 31. Dezember 2023 in Kraft.
Ersatz bisheriger Reglemente	² Es ersetzt das bisherige Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation der Sammelstiftung und das bisherige Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation der Vorsorgewerke.
Anpassungsvorbehalt	Art 20. Anpassungen ¹ Das Reglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit geändert oder aufgehoben werden.
Aufsichtsbehörde	² Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme und Genehmigung vor.
Verbindliche Sprache	Art 21. Sprache Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Cham, 20. Dezember 2023

Alvoso Pensionskasse

Remo Schällibaum
Präsident des Stiftungsrates

Wolfgang Fanger
Vizepräsident des Stiftungsrates